

MITTEILUNGSBLATT

zur rheinhessischen
Landeskunde



Begründet von Ludwig Petry und † Heinz Schermer,
herausgegeben in Verbindung mit Alois Gerlich und
Bernhard Stümpel.

Jahrgang 8

Januar 1959
Postverlagsort Mainz

Heft 1

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Die Tagung der Arbeitsgemeinschaft rheinhessischer Heimatforscher in Nackenheim am 18. Oktober 1958	149
<small>von Wiss. Assistent Dr. Alois Gerlich, Mainz, Historisches Seminar der Universität</small>	
Das Kirchenbuch als Geschichtsquelle	149
<small>von Dr. Marga Dörr, Mainz-Amöneburg, Niederfeldstraße 3</small>	
Nackenheim 700 Jahre unter Mainzer Herrschaft	151
<small>von Stadtarchivrat Dr. Hellmuth Gensicke, Darmstadt, Landskronstraße 31</small>	
Ulrich Salzkern von Alzey und seine Neustadter Almosenstiftung	155
<small>von cand. phil. Theodor Karst, Neustadt (Weinstraße), Maxburgstraße 36</small>	
„Immergrün“ und Siedlungsgeschichte	160
<small>von Wiss. Assistent Dr. Manfred Topp, Mainz, Geographisches Institut der Universität</small>	
Aus den Erinnerungen eines Mainzer Illuminaten während der Französischen Revolution	161
<small>von Bürgermeister i. R. Dr. Ludwig Scheuer, Bonn, Bonner Talweg 147</small>	
Aus Nachbarpublikationen	162
<small>von Univ.-Prof. Dr. Leo Just, Mainz, Annabergstr. 24, Univ.-Prof. Dr. Ludwig Petry, Mainz, Albinstr. 8 und Wiss. Ass. Dr. Alois Gerlich, Mainz, Historisches Seminar der Universität</small>	

Verlag: Jean Greim KG., Wörrstadt/Rhh.

Herausgeber: Prof. Dr. Ludwig Petry, Dr. Alois Gerlich (beide Mainz, Historisches Seminar der Universität) und Dr. Bernhard Stümpel (Mainz, Städt. Altertumsmuseum, Große Bleiche 49-51)
Erscheinungsweise: vierteljährlich.

Bezugspreis: pro Jahrgang DM 2,40, Einzelheft DM 0,70 - Konto: Volksbank Wörrstadt/Rhh
Nr. 2026 („Mitteilungsblatt“) deren Postscheckkonto PSA Frankfurt/Main 66473.

Titelbild: Schnurkeramisches Gefäß von Nackenheim

Die Tagung der Arbeitsgemeinschaft rheinhessischer Heimatforscher in Nackenheim am 18. Oktober 1958

von Alois Gerlich

Aus Anlaß der 700-jährigen Zugehörigkeit des Dorfes zum Kurstaat Mainz legte die Arbeitsgemeinschaft ihre Herbsttagung 1958 nach Nackenheim. Der Besuch war mit über 80 Personen wieder recht zufriedenstellend. Die Versammlung beschloß, sich zur turnusgemäßen Wintertagung im Februar 1959 nach Mainz zu begeben. Außer den Vorträgen von Herrn Staatsarchivrat Dr. Hellmuth Gensicke - Darmstadt und Fräulein Dr. Marga Dörr - Mainz, welche in gekürzter Fassung in diesem Heft zum Druck gelangen, wurden Referate durch die Herren Studienassessor Josef Struck und Lehrer Werner Lang (beide Nackenheim) gehalten. Auf Grund neuer Bodenfunde zeichnete Herr Struck die Frühgeschichte Nackenheims, in der Auswertung der Kirchenbücher brachte Herr Lang eine statistisch gut unterbaute Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Gemeinde im 17. und 18. Jahrhundert. Diese beiden Vorträge sollen in absehbarer Zeit in der Schriftenreihe des Verkehrs- und Geschichtsvereins Nackenheim erscheinen. Vor der Mittagspause leitete Lehrer Lang die Führungen durch das Ortsmuseum.

Einen besonderen Hinweis verdient die Fürsorge, welche die Gemeinde der Tagung angedeihen ließ. Herr Bürgermeister Bauer hieß zu Beginn der Tagung die Versammlung willkommen. Am Ende wurde durch Herrn Gutsverwalter Hörner eine erlesene Weinprobe kredenzt.

Das Kirchenbuch als Geschichtsquelle

von Marga Dörr

Bei den Kirchenbüchern unterscheiden wir 3 Hauptmatrikel, nämlich Tauf-, Ehe- und Sterbebücher. Die amtliche Führung von Taufbüchern und Trauungsbüchern hat sich im katholischen Deutschland erst durch die Gesetzgebung des Konzils von Trient eingebürgert. Taufbücher wurden durch das Decret Tametsi vom 11. November 1563 vorgeschrieben.¹⁾ Diesem Decret gingen auf deutschem Boden partikularrechtliche Bestimmungen voraus, als deren früheste und berühmteste die Konstanzer Synodalstatuten von 1463 und 1483 galten. Durchgesetzt haben sich diese Partikulargesetze freilich nicht. Ein Sonderfall, der für das 15. Jahrhundert allein steht, ist das von dem Baseler Pfarrer und Professor Ulrich begonnene Taufbuch, dessen Einträge 1490 beginnen.

Als Vorstufe der Traubücher sind die Verkünd- und Aufgebotsbücher anzusprechen, in denen da und dort das durch das 4. Laterankonzil von 1215 vorgeschriebene Aufgebot der Brautleute schriftlich festgehalten wurde. Stärker verbreitet als die Verkünd- und Aufgebotsbücher waren im späten Mittelalter Verzeichnisse von Verstorbenen: Liber vitae, Liber viventium, Catalogus defunctorum oder ähnlich genannt. Sie enthalten die Namen derjenigen Verstorbenen, deren Gedenken beim Gottesdienst gefeiert wurde. Zur gleichen Gattung gehören Anniversarienverzeichnisse, d. h. Bücher, in die man die Namen der Stifter von Jahrgedächtnissen eintrug. Nekrologe wie Seelbücher haben gemeinsam, daß sie immer nur einen Teil der Verstorbenen einer Gemeinde bzw. eines Klosters oder einer Bruderschaft umfassen. Jedoch ist ihr Quellenwert keineswegs gering zu veranschlagen, z. B. stammt die älteste Nachricht über das Haus Hohenzollern aus einem Nekrolog.²⁾

Das vollständige Gemeinde-Begräbnisbuch hat sich erst als die letzte der 3 Hauptmatrikel durchgesetzt und zwar nicht nur durch das Tridentinum, sondern durch das *Rituale Romanum* von 1614. Unabhängig vom Tridentinum wurden außerdem in manchen Gebieten Firmungsbücher und Familien- oder Kommunikantenregister (*Liber animarum*), meist nach italienischem Vorbild, angelegt. Sie dienten den Seelsorgern dazu, sich einen genauen Überblick über den Personalstand einer Kirchengemeinde zu verschaffen. Die leitenden Motive der kirchlichen Gesetzgebung waren im Hinblick auf die Kirchenbücher doppelter Art:

1. eherechtlicher bei den Tauf- und Trauungsbüchern,
2. mehr seelsorglicher Art.

Innerhalb der Seelsorgepraxis bildeten sie den Versuch, einen Überblick über den Personalbestand einer Gemeinde zu gewinnen, um die Zahl der Gläubigen im Widerstreit der Konfessionen zu sichern.

Für die drei Hauptmatrikel gibt es in nahezu jeder älteren Kirchengemeinde Beispiele, soweit sich diese erhalten haben und Kriege und andere Widerwärtigkeiten der Zeit überdauerten.

Im Bereich der heutigen Diözese Mainz haben sich die frühesten Tauf- und Trauungsbücher in Bensheim erhalten, wo sie mit 1578 einsetzen. Ein gutes Beispiel für den Bestand an Kirchenbüchern bietet die Pfarrei Nackenheim. Hier beginnen die drei Hauptmatrikel 1609⁹⁾, ein Lagerbuch wurde 1690 begonnen. Als Vorläufer der Nackenheimer Kirchenbücher darf ein zweites früheres Lagerbuch, das im Mainzer Domarchiv aufbewahrt wird, gelten. Es enthält in seinem ersten Teil - A - eine Zusammenstellung der Güter und Zinsen der Kirche und Fröhmesserei, während der zweite Teil - B - Anniversarstiftungen aufweist. Die Einträge wurden am 19. Juni 1387 begonnen. Im Anniversarverzeichnis ist der letzte datierte Eintrag zu 1477 zu ergänzen.⁴⁾

Auffällig ist, daß besonders in Süddeutschland die Registraturen von Pfarreien und Gemeinden bearbeitet wurden. Die Pfarrbücherverzeichnisse des Bistums Augsburg wurden veröffentlicht⁵⁾, die Kirchenbücher der bayrischen Pfalz⁶⁾, ebenso die der württembergischen Oberämter Ravensburg, Riedlingen und Saulgau⁷⁾ wurden herausgegeben.

Für den rheinhessischen Raum wäre auf den Versuch des Darmstädter Archivdirektors F. Herrmann hinzuweisen, der die nichtstaatlichen Archive inventarisieren wollte. In den 30er Jahren war Wilhelm Martin Becker von der hessischen Landesregierung beauftragt worden, die Verzettlung aller Kirchenbücher der damals hessischen Gemeinden in die Wege zu leiten. Beckers Unternehmen war auf der freiwilligen Mitarbeit ehrenamtlicher Hilfskräfte aufgebaut⁸⁾ und wurde durch den 2. Weltkrieg unterbrochen. - Einzelne Pfarreien erschienen, bearbeitet von Pfarrer Hötzel, auf 4 Druckbogen im Verlag des Bischöflichen Ordinariates Mainz.⁹⁾

Heute wird in Rhein Hessen ein Teil der Kirchenbücher in den Gemeindepfarchiven aufbewahrt, ein Teil in den Pfarrarchiven der beiden Konfessionen. Es gibt im Lande Rheinland-Pfalz keine staatlich fundierte Archivpflegestelle wie in Nordrhein-Westfalen, wo jede Institution, die Archivbestände verwaltet, die Archivpflegestelle um Sachbearbeiter ersuchen kann.

Bei der Verkartung von Kirchenbüchern ergeben sich eine Reihe von Fragen. Am zweckmäßigsten ist es, eine Kartei alphabetisch anzulegen. Die Kirchenbücher der Stadt Mainz wurden nach den Gesichtspunkten des phonetischen Alphabetes, unter Benutzung von verschiedenen farbigen Karteikarten, bearbeitet¹⁰⁾. Es empfiehlt sich, bei der Verkartung das eigens hierfür entwickelte System von Sigeln und Abkürzungen beizubehalten¹¹⁾. Eine Ahnentafel wird übersichtlicher, wenn Ziffern ange-

wandt werden. Jeder Mensch hat 2 Eltern, 4 Großeltern, 8 Urgroßeltern usw. Erhält der Proband die Nr. 1, so können den Eltern die Nr. 2 und 3, den Großeltern die Nr. 4-7, den Urgroßeltern die Nr. 8-15 zugeordnet werden. Dadurch wird es einfach, jeden Ahnen kraft seiner Nummer in die Reihe der Aszendenten einzureihen. Die Aszendententafel ist immer exakt, die Deszendententafel dagegen problematisch, weil sie biologische Gesichtspunkte unberücksichtigt läßt.

Das Kirchenbuch¹²⁾ vermittelt in erster Linie Kenntnisse der Genealogie, die heute die Gebiete der Rechtswissenschaft, der Soziologie, der naturwissenschaftlichen Abstammungslehre und der Biostatistik berühren. Die Vorläufer der Kirchenbücher, die Nekrologe und Anniversarverzeichnisse, können unter verschiedenen Gesichtspunkten ausgewertet werden: der Festkalender dient der Liturgie und Hagiographie, die Namen der Stifter werden wiederum den Genealogen (oder im kleineren Rahmen den Familienforscher) anziehen, die Stiftungseinträge können je nach Angaben Hinweise wirtschaftsgeschichtlicher Art enthalten, was Währungseinheiten und dergleichen angeht, - aber auch dazu beitragen, ein kulturgeschichtliches Bild vergangener Jahrhunderte zu vermitteln.

Anmerkungen:

1. H. Jedin, Das Konzil von Trient und die Anfänge der Kirchenmatrikel, *Zeitschr. f. Rechtsgesch. kanonist. Abt.* 63 (1943) S. 419/494.
2. O. Forst de Gattaglia: *Wissenschaftliche Genealogie. Eine Einführung in die wichtigsten Grundprobleme.* Sammlung Dulp, Bd. 57 (Bern 1955).
3. Die Kirchenbücher und das Lagerbuch liegen im Pfarrarchiv Nackenheim. Mit den Nackenheimer Kirchenbüchern beschäftigt sich Herr Lehrer Lang, der anläßlich der Tagung in Nackenheim über seine Ergebnisse referierte.
4. M. Dörr, Ein unbekanntes Nackenheimer Kirchenbuch. *Nackenheimer heimatkundliche Schriftenreihe.* Heft 11 (1958).
5. *Bayerische Pfarrbücherverzeichnisse*, herausgegeben von der Bayerischen Archivverwaltung. Heft 2: Bistum Augsburg, bearbeitet von A. Weißthanner und R. Hipper.
6. A. Müller, *Die Kirchenbücher der bayerischen Pfalz* (München 1925).
7. G. Merk, *Die Pfarr- und Gemeindegeregistraturen der Oberämter Ravensburg und Saulgau* (Stuttgart 1912). *Württembergische Archivinventare* Heft 2, ders., *Die Pfarr- und Gemeindegeregistraturen des Oberamts Riedlingen* (Stuttgart 1919). *Württembergische Archivinventare* Heft 12.
8. W. M. Becker, Die Verzettlung der hessischen Kirchenbücher. *Mitteilungen der Hessischen Familiengeschichtlichen Vereinigung* Bd. IV Heft 3, 1935.
9. Enthält die Pfarren: Bingen, Gabshelm, Heßloch, Bechtolsheim, Dalsheim, Gau-Odernheim, Birkenau, Erbsbüdesheim, Flonheim, Freimersheim, Gundersheim, Helmersheim, Ober-Flörsheim, Oppenheim, Splshelm, Gau-Bickelheim, Armsheim, Gau-Welshelm, Bechheim, Lörzweiler, Alzey, Nierstein, Westhofen, Weinheim, Nackenheim, Mz.-Kostheim, Bodenheim.
10. Stadtarchiv Mainz.
11. Stern = Bezeichnung der Geburt
Kreuz = Bezeichnung des Todes
Doppelte Wellenlinie = Bezeichnung der Taufe
Liegende Acht = Bezeichnung der Vermählung
Durch waagrechten Strich getrennte Acht = Bezeichn. einer unehelichen Verbindung
Durch senkrechten Strich getrennte Acht = Bezeichnung der Scheidung
Rechteck = Bezeichnung des Begräbnistages
2 gekreuzte Schwerter = Bezeichnung für den Tod auf dem Schlachtfeld.
12. Weitere wesentliche Hinweise enthält das Heft 6 von „*Bayerische Heimatforschung*“ München-Pasing 1953.
Eine neue Veröffentlichung über Kirchenbücher plant H. Börsting, Münster.

Nackenheim 700 Jahre unter Mainzer Herrschaft

von Helmuth Gensicke

Am 26. 11. 1258 verkauften Scholaster und Kapitel von St. Gereon in Köln die Güter ihrer Kirche in Bubenheim, Nackenheim und Lörzweiler in der Mainzer Diözese mit allem Zubehör an Dekan und Kapitel des Stiftes St. Stephan zu Mainz. Das Stift St. Gereon verpflichtete sich,

durch einen bevollmächtigten Boten die Güter am Gericht zu Nackenheim zu übertragen, und erwirkte schon im Dezember 1258 die gleichzeitig versprochene Zustimmung seines Propstes und des Kölner Erzbischofs Konrad von Hochstaden. Ein geistliches Bündnis beider Stifte mit dem Versprechen künftiger gegenseitiger Hilfe und Unterstützung in Mainz bzw. Köln beschloß am 16. 2. 1259 die Besitzübertragung. Da man der Erinnerung an diesen Besitzübergang in beiden Stiften ein stetes festliches Gedenken widmete, muß es sich dabei um Besitzungen handeln, die für jedes der Stifte eine besondere Bedeutung besaßen. Dies läßt etwa bereits der hohe Kaufpreis von 750 Mark Kölner Pfennigen erkennen. Die Angaben der Verkaufsurkunde sprechen nur von Gütern in Bubenheim, Nackenheim und Lörzweiler mit allem Zubehör. In den Archiven von St. Gereon und St. Stephan hat sich keine Spur des ursprünglichen Besitztitels erhalten. Dies spricht für ein hohes Alter dieses Besitzes, dessen Anfänge man, wie die des Kölner Fernbesitzes am Mittelrhein überhaupt, in die Merowingerzeit und in die Zeit des Kölner Erzbischofs Kunibert setzen darf. Umfang und Bedeutung lassen deutlich die Herkunft aus frühem Königsgut erkennen. Dabei muß es dahingestellt bleiben, ob St. Gereon seinen Besitz, was wahrscheinlicher ist, einem Kölner Erzbischof verdankt, oder unmittelbar von einem König damit bedacht worden ist. Der Besitz ist erst um 1180 in einer urbarialen Aufzeichnung des Stiftes zu fassen, die Lieferungen der Höfe verzeichnet. Nackenheim und Bubenheim liefern damals jährlich 100 Malter Weizen. Aus dem Ertrag beider Höfe wird für 11 Wochen im Jahr der Kornbedarf des Stiftes gedeckt. An Ostern liefern Nackenheim 50 und Bubenheim 25 Hühner. Der Hof zu Nackenheim gibt dem Kämmerer des Stiftes den Zehnten vom ganzen Salland, dem Land des Herrenhofes. Am Freitag nach Ostern liefern Nackenheim 500 und Bubenheim 100 Eier. Als Papst Honorius III. 1223 St. Gereon in seinen Schutz nimmt, werden an der Spitze der Besitzliste Höfe und Kirchen zu Nackenheim und Bubenheim genannt. Damit wird es deutlich, daß St. Gereon zu Nackenheim als Grundherr auch über die Kirche verfügt. Beim Verkauf des Besitzes war 1258 auch die Übergabe von Urkunden vereinbart worden. Davon lassen sich wirklich einige Stücke im Archiv von St. Stephan nachweisen. Von jener Bulle ließ St. Stephan sich noch 1365 in Köln eine Abschrift fertigen. Ein deutliches Bild des Nackenheimer Besitzes bietet das Zinsregister aus der Zeit um 1210. Das Stift bezog damals Zinsen von mehr als 16 Huben und etwa 20 Morgen, von einer Hofstätte und von mindestens 8 Höfen in Nackenheim. Die Huben sind damals bereits stark zersplittert. Nur in Ausnahmefällen sind $1\frac{1}{2}$ und 2 Huben in einer Hand. Kleinere Anteile von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{4}$ Hube überwiegen. Die Grundstücke sind bis zu $\frac{1}{2}$ Morgen aufgesplittert. Von den Geldzinsen, nicht ganz 15 Pfund, ist mehr als ein Viertel nicht mehr gangbar. Die Fruchtzinsen von Hubenanteilen sind gering, jährlich 3 Simmer Korn, $1\frac{1}{2}$ Malter 2 Simmer Weizen, von anderem Land, wenn es bebaut ist, $\frac{7}{8}$ Malter $1\frac{1}{2}$ Simmer 7 Kump Korn. Ein Wingert liefert den halben Ertrag, andere $5\frac{1}{2}$ Ohm und 17 Sester Wein, 8 auswärtig wohnende Leute zahlen jährlich je 10 Pfennige in den Hof. Noch gehört zwar ein großer Teil der Gemarkung zum Fronhofverband, doch zeigt das Zinsregister diesen bereits im Zustand fortgeschrittener Auflösung. Die Zinserträge sind gering geworden und haben - einmal festgelegt - im Laufe der Zeit viel von ihrem ursprünglichen Wert verloren. Wichtiger sind die Einkünfte vom unmittelbar vom Fronhof bewirtschafteten Gelände, das im 15.-18. Jh., allerdings durch Schenkung und Zukauf vermehrt, in der Hand des Stiftes St. Stephan etwa 160-180 Morgen umfaßte, und vom Zehnten. Nur daraus ist jener um 1180 umrissene Ertrag zu erklären. Aber auch dieser Besitz war gefährdet. Philipp von Hohenfels (1220-†1278), ein Sproß des Reichsministerialenge-

schlechts von Bolanden, besaß in Nierstein den ganzen Wein- und einen Teil des Fruchtzehnten. Er hatte auch in die Gemarkung Nackenheim hinein Weinzehnten beansprucht, ließ sich jedoch von glaubwürdigen Männern 1234 belehren, daß er über den „Markenburne“ hinaus nach Nackenheim zu keinen Zehnten zu beanspruchen habe. Dort in der Gemarkung Nackenheim stehe der Zehnten zu $\frac{2}{8}$ St. Gereon und zu $\frac{1}{3}$ der Kirche zu Nackenheim zu. Philipp von Hohenfels versprach beide darin künftig nicht zu stören. Die Auflösung der Grundherrschaft und der Rückgang der Einkünfte war Anlaß zu einer Maßnahme, die Erzbischof Siegfried von Mainz am 8. 11. 1234 auf Bitte von St. Gereon traf, da der Ertrag der Höfe zu Nackenheim und Bubenheim nicht mehr die Verteilung der Pfründen nach alter Anordnung erlaubte. Der Erzbischof inkorporierte dem Stift die Einkünfte der Kirchen dieser Dörfer, behielt jedoch den Priestern, die diese versehen, hinreichende Pfründen und Erzstift und Archidiakon ihre Rechte vor. Diese Inkorporation der Pastoreipfründe war ein in jener Zeit oft begangener Weg, dem Herren einer ausgehöhlten geistigen Grundherrschaft wieder einen größeren Anteil an der Nutzung einzuräumen. Das Stift erkannte am 2. 10. 1235 diese Neuregelung an. Neue Gefährdung erwuchs dem Stiftsbesitz von außen. Philipp von Hohenfels war als Hofkämmerer der letzte weltliche Große am Mittelrhein auf der Seite König Konrads IV. gewesen. Erst Anfang 1252 finden wir ihn in der Umgebung des Mainzer Erzbischofs, zu einer engeren Bindung an den Gegenkönig Wilhelm von Holland ist es jedoch offensichtlich nicht gekommen. Philipp widmet in jenen Jahren seine Kraft dem Ausbau seines im Donnersberggebiet verankerten Territoriums und versucht auch seinen Streubesitz um Mainz auszubauen. Er verfügte hier über Besitz zu Nierstein, Gau-Bischofsheim, Bischofsheim bei Mainz und den Kammerhof, um einiges zu nennen. Auch in Nackenheim versuchte Philipp damals Fuß zu fassen. St. Gereon klagt 1255 beim Reichsjustitiar Graf Adoll von Waldeck über vielfaches Unrecht, das ihm zu Nackenheim zugefügt wird. Vom Gegenstand des Streites hören wir nichts. Vergeblich wird der Herr von Hohenfels mit königlichen Briefen und einem Mandat zu rechtllichem Austrag gemahnt. Am 23. 5. 1255 befiehlt der Graf von Waldeck dem Schultheissen Marquard zu Oppenheim, mit den Bürgern von Mainz und anderer Städte gegen den Herren von Hohenfels einzuschreiten, das Recht zu handhaben und St. Gereon in den Besitz seiner Güter zu Nackenheim zu setzen. Dazu war die Inkorporation der Kirche zu Nackenheim, von der man sich 1234 wesentliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage erhofft hatte, noch immer nicht vollzogen. Propst Ludwig von St. Viktor zu Mainz erteilte 1255 dazu als Archidiakon für den Fall der künftigen Vakanz, unter den alten Vorbehalten, seine Einwilligung. Diese Vakanz war 1262 noch nicht eingetreten, als Erzbischof Werner von Mainz dem Stift St. Stephan zu Mainz die Kirche zu Nackenheim inkorporiert. Das Stift St. Gereon verfügte, als es 1258 seinen Besitz in Nackenheim verkaufte, noch nicht über die ihm künftig allerdings zugesicherten Einkünfte der Pastoreipfründe. Der stark geschmälerter Ertrag dieses Fernbesitzes war in den Wirren des Interregnums in hohem Maße gefährdet. Rufen wir uns in Erinnerung, daß seit Oktober 1256 der Rheinische Städtebund vergeblich ein Jahr und 14 Wochen den Grafen Diether von Katzenelnbogen in Rheinfels belagerte, denken wir an die allgemeine Unsicherheit der Straßen und auch der Wasserstraßen des Rheines, an die zahlreichen und hohen Zölle, so finden wir hinreichende Gründe für diesen Verkauf. Die erneute Inkorporation der Kirche bot dem Stift St. Stephan 1262 Aussicht auf bessere Nutzung der Neuerwerbung. Noch war das Stift aber nicht der einzige Bewerber um die volle Ortsherrschaft und die

Hoheit über Nackenheim. Erneut ist hier auch Philipp von Hohenfels auf dem Plan. König Richard von Cornwallis hat ihn zeitweilig mit der Wahrnehmung der Reichsinteressen am Mittelrhein betraut. In diesem Auftrag befiehlt Philipp im März 1261 den Zöllnern in Nackenheim, Sachen des Klosters Eberbach dort zollfrei passieren zu lassen. Die Einrichtung eines Reichszolles zu Nackenheim läßt Rechte des Reiches erkennen, die wohl mit dem Reichsgut um Nierstein und Oppenheim in Verbindung stehen. Als Philipp 1261 Bede und Dienste auch von den Fronhöfen Mainzer Stifter im Raume südlich von Mainz beansprucht, verfällt er dem Kirchenbann, sein Gebiet dem Interdikt. In einem Vertrag mit den Mainzer Stiftern bekundet Philipp 1263, daß diese Fronhöfe frei von aller Bede und Dienstbarkeit sind und nennt dabei ausdrücklich auch den Fronhof von St. Stephan zu Nackenheim mit den dazugehörenden Gütern. Ein vorbereitendes Zeugenverhör ergab, daß Philipp dort von einer Hube mit der Mühle Bede beansprucht hatte, die jedoch vorübergehend verpachtet, schon unter den Herren von St. Gereon an den Fronhof zurückgekommen war. Sein Anspruch auf Bede und Dienste von nicht zum Fronhof gehörigen Gütern in der Gemarkung Nackenheim wird nicht bestritten. So zeigt uns diese Nachricht, daß 1261 noch nicht die gesamte Gemarkung dem Fronhofverband von St. Stephan unterworfen war. Die wenigen Urkunden der folgenden Jahre zeigen einen Ausbau des Grundbesitzes des Stiftes St. Stephan, dem auch jungerer Art entstehender geistlicher Grundbesitz von St. Johann zu Mainz und Arnburg in Oberhessen zins- und dingpflichtig bleibt. Ein Weistum von Nackenheim sprach 1367 das Stift St. Stephan als „oberste rechte Herren“ „des Gerichts und Dorfes“ zu Nackenheim an. Sein Schultheiß hielt mit den Schöffen das Gericht. Es war Gericht über Hals und Haupt und nun auf die gesamte Gemarkung ausgedehnt. Von allen Gerichtsbußen sollte der Schultheiß $\frac{2}{3}$, der Faut $\frac{1}{3}$ haben. Dafür sollte der Faut dem Schultheißen helfen Verbrecher dinghaft zu machen. Als Hauptnutzung sprach das Weistum St. Stephan den Zehnten zu. Wenn wir nun hören, daß 1374 im Fronhof von Dechant und Kapitel von St. Stephan zu Mainz, die von alters her oberste Herren des Dorfes und Gerichtes zu Nackenheim sind, der Edelknecht Wigand von Dienheim dem Stift St. Stephan seine Vogtei zu Nackenheim mit allem Recht und allem Zubehör verkauft, könnte man annehmen, daß das Stift St. Stephan seitdem wirklich uneingeschränkt über die Ortsherrschaft, ja die Landeshoheit hier verfügt habe. Nun verkauft 1413 Volgmar von Wachenheim seine Hälfte der Vogtei an Dorf und Gericht zu Nackenheim dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein. Einen weiteren Teil besitzt mit der Kurpfalz gemeinsam Hans von Nackenheim, dessen Töchter ihre Rechte an Caspar Erlenhaupt von Saulheim veräußern, der 1498 seine Vogtei zu Nackenheim dem Pfalzgrafen Philipp überläßt. Wigand von Dienheim hat demnach nur einen Anteil an der Vogtei 1374 dem Stift St. Stephan verkauft. Als das Weistum 1367 von dem Faut spricht war die Vogtei sicher bereits in den Händen mehrerer Besitzer, in denen wir die Rechtsnachfolger und Erben jener Nackenheimer Vögte Wolfram von vor 1210 und Wolfram von 1263 sehen dürfen. Die Obervogtei des Pfalzgrafen hat keine andere Wurzel als jene Ankäufe von zwei Vogteianteilen durch die Pfalzgrafen in den Jahren 1413 und 1498. Der hohe Rang des Pfalzgrafen verlieh dieser Vogtei ein Gewicht und brachte der Landeshoheit des Stiftes St. Stephan zu Nackenheim zeitweise eine gefährliche Konkurrenz. Um seine nutzbaren Rechte nicht zu gefährden, trat das Stift 1615 deshalb seine Herrschaft in Nackenheim dem Mainzer Kurfürsten ab, der ohnehin seit 1258 als Oberherr des Stephanstiftes längst der eigentliche Landesherr war. So begründete jener Kaufvertrag vom 28. 11. 1258 vor 700 Jahren in Nackenheim die

Herrschaft des Mainzer Kurstaates, die seitdem über Jahrhunderte hin das Bild der geschichtlichen Entwicklung von Nackenheim bestimmte und prägte.

Ulrich Salzkern von Alzey und seine Neustadter Almosenstiftung

von Theodor Karst

Alzey war einer der frühesten und wichtigsten Kristallisationspunkte pfalzgräflicher Territorialbildung¹⁾. Vom 12. Jahrhundert an bildete sich um den Burgbereich Alzey ein pfälzischer Besitzkomplex, der als Amt und späteres Oberamt Alzey zu den größten und wirtschaftlich ertragreichsten der Kurpfalz überhaupt gehörte²⁾. Diese Gesichtspunkte machen deutlich, wie wichtig die Position des Mannes war, der diesem Amte vorstand. Bezeichnenderweise ist die Stellung des Alzeyer Amtmannes - im 17. und 18. Jahrhundert spricht man vom Oberamtmann - aus der des Burggrafen erwachsen, „welcher allezeit aus einem altadeligen Geschlecht gewählt worden“³⁾.

Im folgenden soll ein Porträt eines dieser Alzeyer Burggrafen und Amtmänner versucht werden. Es handelt sich um Ulrich Salzkern, gelegentlich auch Salzkorn, der manchmal auch mit dem Zusatz „von Alzey“ genannt wird⁴⁾. Zum erstenmal ist er in einer Urkunde von 1382 erwähnt. Conrad von Hohenfels, Herr zu Reipoldskirchen, verkauft dem Pfalzgrafen Ruprecht II. Leubenheim (= Laubenheim) oberhalb Münster an der Nahe um 4000 Gulden. Dabei tritt Ulrich Salzkern als Zeuge auf. Seine Stellung wird lediglich mit der Bezeichnung „Edelknecht“ charakterisiert⁵⁾. Im nächsten Jahr schließen der Schultheiß, die Schöffen und die Gemeinde Erwissbuedensheim (= Erbesbüdesheim) mit dem Pfalzgrafen Ruprecht II. und seinem Burggrafen Junker Ulrich Salzkern und allen, die mit ihm „des dages off dem Felde waren“ eine Sühne⁶⁾. Fünf Jahre später finden wir den Burggrafen bei der Auseinandersetzung des Pfalzgrafen mit den rheinischen und süddeutschen Städten beteiligt⁷⁾. Im August 1388 kündigten 32 Edelknechte, unter denen sich auch „Ulrich Salzkern von Alzey“ befand, im Namen des Pfalzgrafen Ruprecht des Jüngeren (II.) den schwäbischen Städten die Fehde an⁸⁾. Im Herbst des gleichen Jahres schickten die Städte Mainz, Worms, Speyer und Straßburg den Absagebrief an den Pfalzgrafen, möglicherweise von König Wenzel zu diesem Schritt ermuntert⁹⁾. Die städtischen Truppen zogen plündernd durch die pfälzischen Lande auf dem linken Rheinufer, bis es dem alten Kurfürsten Ruprecht I., dem großen und erfolgreichen Territorialpolitiker, mit einem schnell gesammelten Heer gelang, die Truppen des Städtebundes zwischen Worms und Speyer am 6. November 1388 völlig zu schlagen¹⁰⁾. Etwa 200 Tote und 300 Gefangene ließen die Fliehenden in des Kurfürsten Hand zurück. Sechzig unter den bei Worms gefangenen hatten aus dem Raub ein Geschäft gemacht¹¹⁾; durch sie hatte die Bevölkerung am schlimmsten leiden müssen. Der Kurfürst ließ sie, nach Häussers Darstellung, zum Feuertod verdammen und in einen brennenden Kalkofen werfen, wobei er gesagt haben soll: „Ihr habt bei Nacht und Nebel meine armen Leute mit Feuer und Brand verheert, so will ich euch bei hellem Tage in Rauch schicken“¹²⁾.

Im Zusammenhang mit dieser grausamen Strafe nun wird Ulrich Salzkern erwähnt: „Und es macht sich, daz die fusknappen waren of dem raube

zu plündern (plündern), da begreif sie der amtmann zu Altzauwe, der hies mit sinre zunamen Saltzkern, und fing sie alle in ein gluenden kalkofen driben (treiben), da sie ir ende in namen . . ." 12). Vermutlich wurde ihm die Strafexekution an einer Gruppe Gefangener übertragen und in jener grausamen Weise von ihm vollstreckt 13). Saltzkern war also auch spätestens 1388 Amtmann zu Alzey, mit ziemlicher Sicherheit schon 1383, da er in diesem Jahr als Burggraf bezeugt ist, und dieses Amt normalerweise in Personalunion mit der Amtmannsstelle geführt wurde, wenn man überhaupt eine rechtliche Trennung beider Ämter vornehmen darf. In der Praxis kann davon sicher keine Rede sein. Burggraf und Amtmann dürfen für Alzey wohl als synonyme Begriffe gelten. Ob Saltzkern auch schon für 1382 als Burggraf anzusprechen ist, da er nur als Edelnknecht bezeichnet wird, ist gut möglich, aber nicht notwendig. Immerhin ist es wahrscheinlich, da er als Zeuge bei dem Besitzwechsel eines ganzen Dorfes auftritt, und die Pfalzgrafen bei derlei Verträgen gerne ihre höchsten, nach Möglichkeit in der Nähe des Vertragsobjektes amtierenden Beamten als Zeugen zu nehmen pflegten 14). Von Saltzkern als pfalzgräflich-kurfürstlichem Beamten zu reden, ist zwar völlig richtig - er ist ja „Amtmann“ - löst aber vielleicht doch zu sehr einseitig moderne Vorstellungen aus, die das was solch ein „Landbeamter“ des 14./15. Jahrhunderts wie unser Burggraf ist, doch nicht ganz zu fassen vermögen.

Gewiß war ein pfälzischer Amtmann um 1400 schon längst ein abhängiger, auch absetzbarer Beamter, der seine Dienstverpflichtung seinem Herrn „ . . . mit guten truwen gelobt vnd des auch mit offgehebbten fingern vnd gelerten worten eyne gestabten eyt uplichen zu den heiligen gesworn . . ." 15). Daneben aber war der Beamte seinem Dienstherrn durch mancherlei lebens- und nicht selten auch pfand- und schuldrechtliche Beziehungen verbunden. So muß Pfalzgraf Ruprecht II., 1390 Kurfürst geworden, dem Ulrich Saltzkern die Burg Bolanden für 1200 fl. (= Gulden) verpfändet haben; denn 1394 leiht derselbe Kurfürst von Ritter Tham Knebel, seinem Schultheißen zu Oppenheim, und von Hancmann von Sickingen, seinem Viztum zu Neustadt, 150 fl., die er Ulrich Saltzkern, seinem Burggrafen zu Alzey übergibt, damit der sie an Bolanden verbaue; diese Schuld schlägt er auf die frühere Pfandschaft von 1200 fl. 16). Dies ist nur ein Fall aus der großen Zahl solcher damals üblichen Verpfändungen der Pfalzgrafen an ihre Beamten. Das Beispiel wirft ein Schlaglicht nicht nur auf das Finanzgebaren der pfälzischen Kurfürsten, sondern auch auf die Finanzverhältnisse ihrer Beamten. Wenn Saltzkern in der Lage war, solche Summen wie 1200 fl. auszuleihen, zumal bei einer Pfandschaft, deren Einlösung immer ungewiß sein mußte, darf man seine finanziellen Verhältnisse als sehr gut bezeichnen. Da die Besoldung eines Amtmannes hierfür keine ausreichende Quelle sein konnte, darf man wohl einen nicht unbeträchtlichen Privatreichtum voraussetzen, den man sicherlich auch als Faktor im Grade der Autoritätsausstattung bei Verrichtung der Amtsgeschäfte in Rechnung stellen darf; Andererseits freilich muß die Verpfändung einer Burg an einen Amtmann in allen ihren Auswirkungen gesehen werden. Zu einer Burg gehören meistens Gefälle, die in die Tasche des Pfandinhabers fließen, so daß unter Umständen eine solche Verpfändung zu einem recht einträglichen Geschäft für den Geldgeber werden kann.

Im Lehenbuch Ruprechts III., das die Jahre 1398 bis 1400 umfaßt, erscheint Ulrich Saltzkern von Alzey als Lehensträger von Gütern und Gülden in „sant Elban Mark“ (St. Alban bei Rockenhausen), außerdem von seinen Burglehen zu Alzey und Odernheim 17). Die Lehen zu St. Alban und andere zu Erbach (Bezirksamt Homburg) muß Saltzkern als Mannlehen empfangen haben, d. h. sie blieben in männlicher Linie in seiner

Familie. Denn 1407 gestattet König Ruprecht I., daß Saltzkern den Wilhelm Horneck, Amtmann zu Nidenfels (Nidenfels/Pfalz) zu sich in die Gemeinschaft seiner Mannlehen setzt, „die zu St. Elban, zu Erpach und darumb gelegen und gefallen sind“ 18).

Im Jahre 1402 verleiht Ruprecht dem Alzeier Burggrafen Ulrich Saltzkern folgende Lehen zu Alzey: „5 Mannsmat 19) an der bende gefurchet Henne Enckeln off ein syt, oben off die ander syt der perrer von sant Amaden, 3 Mannsmat hinter der luße lachen gefurchet Sanct Martin und der Spitel zu Worms und sind diese Wiesen ledig eigen“ 20).

Daß König Ruprecht seine pfälzischen Beamten auch in Reichsdiensten verwendet hat, läßt sich öfters zeigen. In unserem Fall schickte der König 1403 an die Stadt Trier auf deren Bitte den Ritter Eberhard von Hirschhorn, Ulrich von Saltzkern und den Protonotar Johann Winheim als Gesandte, mit denen die Stadt über den Einzug des Königs verhandeln soll 21). Über Saltzkerns Amtszeit als Burggraf und Amtmann können wir ziemlich genaue Angaben machen. Im Jahre 1400 siegelt der Junker noch eine Urkunde als Burggraf zu Alzey 22). Ebenfalls 1400 ist er an anderer Stelle als Burggraf gesichert 23). Noch 1402 bekommt er die Alzeier Lehen als Burggraf 24). Im Jahre 1404 wird Ulrich Saltzkern in einer Urkunde ohne Titel zwar unter den Räten König Ruprechts aufgeführt, zur selben Zeit ist aber Ulrich Landschad von Steinach schon als Alzeier Burggraf bekannt 25), so daß zu diesem Zeitpunkt Saltzkern das Alzeier Burggrafenamnt nicht mehr inne haben konnte. Die Niederlegung des Amtes muß also zwischen 1402 und 1404 erfolgt sein. Die Urkunde, die Saltzkern als königlichen Gesandten nach Trier schickt, läßt ihn ebenfalls ohne Titel, so daß wir annehmen möchten, er habe das Burggrafenamnt schon im Juli 1403 nicht mehr bekleidet. Wir dürfen demnach sagen, daß Ulrich Saltzkern das Amt des Alzeier Burggrafen und Amtmannes von 1382/83 bis 1402/03 versehen hat.

Über die Gründe seiner Amtsniederlegung haben wir keine Nachricht. Mit einiger Sicherheit dürfen wir Rücksichten auf sein Alter angeben. Die letzte Urkunde, die Saltzkern ausstellt, bzw. die ihn persönlich betrifft, stammt aus dem Jahre 1412; bald darauf scheint er gestorben zu sein. Ulrich Saltzkern hat sich also wohl nur aus dem Amt des Burggrafen und Amtmannes zurückgezogen, nicht dagegen ist er als Burgmann zu Alzey zurückgetreten. In dieser Stellung, die als Lehenverhältnis aufzufassen ist, finden wir ihn für die Zeit König Ruprechts (1400—1410) bezeugt 26). Für diesen Zeitraum findet sich jedoch nicht nur ein Ulrich, sondern auch ein Anthonius Saltzkern als Alzeier Burgmann 27). Ein weiteres Mitglied dieser Familie lernen wir 1405 kennen. König Ruprecht präsentiert dem Abt und Konvent des Klosters Horrenbach (Hornbach bei Zweibrücken) den „Petrus Saltzkern de Alzey“ 28). Ob es sich bei Anthonius und Petrus um Söhne Ulrichs handelt, wie man den Zusammenhängen der Erwähnungen ihrem zeitlichen Verhältnis nach vermuten könnte, oder in welchem Verwandtschaftsverhältnis die genannten Saltzkern sonst stehen, läßt sich auf Grund unserer Quellen leider nicht ausmachen. Im Jahre 1400 hatte Ulrich Saltzkern dem Grafen Friedrich von Leiningen 1500 fl. gegen eine jährliche Zinszahlung von 75 fl. - die typische Form des Rentenkaufes - verschrieben. Als Pfand setzte der Graf dagegen die Dörfer Zell-Harxheim, Nyoffern (= Niefernheim), Ilmesheim und Ottersheim. Diese Orte sollen im Falle der Nichtbezahlung der Rente mit ihren Leuten und Zugehörigkeiten an Saltzkern verfallen sein 29). Daß als Mitsiegler dieser Urkunde auch Abt und Konvent des Klosters Hornbach erbeten wurde, läßt vermuten, daß die Familie Saltzkern in einem näheren Verhältnis zu diesem Kloster gestanden haben muß. Im Jahre 1407 verkaufen Bürgermeister, Rat und Gemeinde der Stadt Mainz an den „vesten knecht“ Ulrich Saltzkern von Alzey und seine Erben ein Ewiggeld (d. h.

eine jährliche Rente von 26 fl. gegen ein Kapital von 520 fl. Die Zinszahlung soll in zwei Terminen, am 13. Dezember und am 15. Juni stattfinden. Bei säumiger Zinsentrichtung muß die Stadt Mainz eine Buße entrichten. Als Pfand dient das Eigentum der Stadt. Will Mainz das Ewiggeld ablösen, also das Kapital zurückzahlen, so muß die Stadt dies 14 Tage vorher dem Rentenkäufer anzeigen³⁰⁾.

Diese beiden Kapitalien von 1500 fl. und 520 fl. im Gesamtwert von 2020 fl. bestimmen Ulrich Salzkern von Alzey und seine Ehefrau von Kögernheim (= Kögernheim) am 27. August 1412 zu einer Armenstiftung in Neustadt an der Haardt³¹⁾.

Welche Beziehungen Salzkern mit Neustadt verbanden, ist nicht ersichtlich. Jedenfalls erwies er sich als ein sehr freigebiger Spender für die Armen dieser Stadt. Die Motivierung der Stiftung zu Beginn des Stiftungsbriefes ist aus dem Geist der Zeit konzipiert: „Da wir gemercket und bedacht haben, daß in dieser vergänglichhen Zeit nichts Sicheres ist, denn der Tod und nichts Unsicheres, denn die Zeit des Todes und wir mit dem zeitlichen und vergänglichhen Gut, das uns der allmächtige Gott, unser Schöpfer verliehen hat, unser Seelenheil meynen zu schaffen: so haben wir mit Gesundheit unseres Leibes, rechter Vernunft und Wissen, und auch mit wohlfürbedachten Muthe und Rathe dem allmächtigen Gott unserm Schöpfer und seiner werten Mutter, der reinert Jungfrau Marien zu Lobe und zu Ehren und allen gläubigen Seelen zum Troste und zu Hülfe ein wenig Almosen gemacht, gesetzt, gestiftet und geordnet“³²⁾. Diese Stiftung erstellten sie mit Gunst und Willen des Pfalzgrafen Ludwig III., ihres lieben Herrn. Der jährliche Zinsertrag des gestifteten Kapitals in Höhe von 101 fl. (aus 75 und 26) soll „zu ewigen zyten“ für 13 Hausarme, „die nid bedeln gehnd“, verwendet werden. Von diesem Geld sollen die Almosenempfänger täglich erhalten: ein „begwemelich“ Brot, eine halbe Maß Wein und zwei Eier, oder anstatt der Eier Speck oder Butter. In der Fastenzeit soll jeder einen Hering erhalten. Stirbt von den 13 Armen einer oder mehrere, so sollen sofort ebensoviele andere ehrsame Hausarme, die ebenfalls nicht betteln gehen sollen, an ihrer Statt eingesetzt werden und zwar auf Lebenszeit, falls sie sich ehrbar und redlich halten. Die ersten 13 Almosenempfänger sind von den Stiftern ausgewählt worden, Ersatzleute werden in Zukunft von den Verwaltern bestimmt.

Die Stiftung wird verwaltet vom Schultheißen, einem der (beiden) Bürgermeister und einem Kirchengeschworenen zu Neustadt. Die Vergütung für die drei Verwalter wird ebenfalls aus der Stiftung bestritten; sie beträgt 2 fl. für jeden pro Jahr. Der Dekan des Stiftes Neustadt, der dortige Viztum und der Landschreiber, mit deren Wissen und Rat die Einsetzung der Stiftung geschah, werden als eine Art Aufsichtsrat bestellt. Diesem haben die drei Verwalter über den Almosenetat von 101 fl. jährliche Rechnung zu legen. Sollte der Betrag nicht aufgebraucht worden sein, so sollen dafür Speck oder Butter gekauft und unter die 13 Armen gleichmäßig verteilt werden. Wenn der Gültbetrag von 101 fl. ganz oder teilweise zurückgekauft wird – bei der Mainzer Rente war ja diese Möglichkeit mit 14 tägiger Kündigungsfrist ausdrücklich vorgesehen –, so sollen alle 6 Aufseher das Kapital sofort wieder möglichst gut anlegen; das Stiftungskapital sollte nie zu anderen Zwecken verwendet werden. Am 29. August 1412 bestätigte Pfalzgraf Ludwig III. die Almosenstiftung Salzkerns, dessen Stiftungsbrief vom 27. des Monats wörtlich eingerückt ist³³⁾. Die Urkunde wurde besiegelt von Ulrich Salzkern; seine Frau Else von Kögernheim bat Magister Rabenolt von Danneberg zu siegeln; ferner siegeln der Dekan des Stiftes Neustadt, Johannes von Kalwy, der Viztum zu Neustadt, Hammann von Sickingen, und Bürgermeister und Rat zu Neustadt. Pfalzgraf Ludwig gewährt den Stiftungsverwaltern das Recht,

Wein und Korn nach Bedarf zu kaufen und diese Güter zu Stiftungszwecken frei und unbeschwert (von Zoll) in die Stadt einzuführen.

Salzkerns Stiftung muß in Neustadt in bestem Ansehen gestanden und beispielhaft und anregend gewirkt haben. Bald nach der Gründung muß eine Zustiftung für einen 14. Armen erfolgt sein. Denn als die Frau Christiana, Ehefrau des Heinrich Reinbot, der 1392 Stadtschultheiß zu Speyer geworden und 1439 gestorben war, neben anderen Stiftungen auch zwei Pfund Heller stiftete als Beitrag „an das Almosen, das Ulrich Salzkern hie gemacht hat“, sollen damit die 14 Armen, die das Almosen empfangen, bedacht werden³⁴⁾. Die Austeilung dieser Stiftung zur Verbesserung der Lage der 14 Almosenempfänger wird freilich von der Erfüllung kirchlicher Frömmigkeitsübungen durch jeden einzelnen abhängig gemacht³⁵⁾. Der Stiftungsbrief Salzkerns und seiner Frau wird 1502 vom Schultheiß, Bürgermeister und Rat der Stadt Neustadt in einer Bestätigungsurkunde inseriert³⁶⁾.

Im Jahre 1534 stiftete Peter Wernher von Theinar, ein Kanoniker des Neustädter Stifts, 180 fl., um einen weiteren, nach unserer Zählung den 15. Armen aus dem Zinsertrag im Sinne Salzkerns mit den gleichen Gaben zu bedenken³⁶⁾. Neben weiteren Stiftungen, die in der gleichen Urkunde gemacht werden, läßt Junker Hans von Altdorf, genannt von Kropsburg, dem Salzkern – Almosen 9 fl. zugute kommen. Doktor Adam Wernher von Theinar, der Bruder des obigen Kanonikus, Ordinarius zu Heidelberg, stiftete 1535 zur Unterhaltung eines 16. Hausarmen 200 fl.³⁷⁾.

Man sieht, die kirchlich-humanitäre Tat Salzkerns war sehr fruchtbar und wirkte noch lange über seinen Tod hinaus. Das Salzkern-Almosen war im 16. Jahrhundert zu Neustadt eine der fünf in sich abgeschlossenen und besonders verwalteten Stiftungen. Als in Neustadt in den Jahren 1602/03 ein Siechen- oder Lazarethhaus errichtet wurde, wurden diesem u. a. auch die Gefälle des Salzkern-Almosen einverleibt³⁸⁾.

Ohne Zweifel dürfen wir bei Ulrich Salzkern von einer großen Spannweite seines Lebens sprechen. Wenn man die Verbrennung der Gefangenen als grausam bezeichnet, muß man sich Kriminaljustiz und Strafvollzug im Mittelalter, aber auch in der Neuzeit bis ins 18. Jahrhundert vor Augen halten. Damit bleibt jene Tat immer noch ungeheuerlich, aber eigentlich nicht so sehr in ihrer Art – Verbrennung war eine gängige Bestrafungsart –, als vielmehr in ihrem Ausmaß, daß es gleich einer ganzen Gruppe geschah. Die kirchliche Stiftung Salzkerns als Reue und Mittel zum ewigen Heil zu bezeichnen, ist nicht falsch; aber es ist weniger ein individuelles Schicksal, als vielmehr Ausdruck der geistigen Haltung einer ganzen Epoche. Das schließt nicht aus, in Salzkern einen in seiner Zeit frommen und kirchlich gesinnten Mann zu sehen, für den wir ihn ohne Zweifel halten müssen.

Ulrich Salzkern, als eine historische Gestalt auf ihren geographischen und geistigen Raum und Wirkbereich beschränkt, scheint uns individuelle Züge genug zu besitzen, die das biographische Interesse wecken, und gleichzeitig so viel Typisches zu haben, um in ihm den Repräsentanten historischen Lebens seiner Kategorie zu sehen. Seine Almosenstiftung gehört dem beginnenden 15. Jahrhundert an, dem Jahrhundert, in dem sich immer stärker geistige und religiöse Wandlungen, zum Teil krisenhaft, vollziehen, die schließlich zu den religiösen und kirchlichen Umbrüchen des 16. Jahrhunderts führen. Ob man bei der Betrachtung des Lebens von Ulrich Salzkern jenen Hintergrund schon mitsehen darf oder muß, möge als Frage hier stehen bleiben.

Anmerkungen:

1. Vgl. Gerstner, Ruth. Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft von ihren Anfängen bis zur Ausbildung des Kurterritoriums Pfalz. Rheinisches Archiv 40 (1941), bes. 3.

- Über den Aufbau des pfalzgräflichen Territoriums um Alzey s. Böhm, Georg Friedrich, Beiträge zur Territorialgeschichte des Landkreises Alzey, Diss. Mainz 1956, Mainz. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte I, 1956, bes. 57 ff.
2. Für die Jahre 1743–1766 ergab der jährlich durchschnittliche Sebatzungsertrag bei den Oberämtern Gernersheim 59 763 fl., Alzey 59 636 fl., Heidelberg 59 422 fl., Neustadt 56 249 fl., alle anderen Ämter lagen darunter. Generallandesarchiv Karlsruhe 77/5597.
 3. Widder, Johann Goswin, Versuch einer vollständigen geographisch-historischen Beschreibung der kurfürstlichen Pfalz am Rhein, IV Bde., Plin. u. Epz. 1766, III, 512.
 4. In der Liste der Alzeyer Amtmänner bei Widder a. a. O. III, 512 ff. Solzken.
 5. Koch, A. u. Wille, J., Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein (1214–1410) II Bde., 1894 ff. I/5142; 1382 I 7.
 6. Koch-Wille I/5150; 1383 XII 30.
 7. Häusser, Ludwig, Geschichte der rheinischen Pfalz nach ihren politischen, kirchlichen und literarischen Verhältnissen, Heidelberg 1945, 2 Bde., I, 182 u. W. Messerschmidt, Der rheinische Städtebund von 1361–1369, Diss. Marburg 1906.
 8. Koch-Wille I/5760; 1368 V/113.
 9. Häusser I, 163.
 10. Koch-Wille I/5171.
 11. bei Häusser I, 183 f.
 12. Nach der Städtechronik Mainz I, 37; zit. bei Koch-Wille I/5171.
 13. Der erst 1380 geschlossene Friede gab den Städten zwar ihre Gefangenen zurück, legte ihnen aber 60 000 fl. Schadenersatz an die Pfalzgrafen auf; Häusser I, 184 Anm. 36.
 14. Zu dieser Einsicht muß man bei Durchsicht der Regesten kommen; außerdem sprechen Gründe aus der Rechtspraxis jener Zeit für ein solches Verfahren.
 15. Hauptstaatsarchiv München, Abl. Geheimen Hausarchiv, Oberamt Neustadt Nr. 66; aus der Dienstverpflichtung eines Neustädter Amtmannes von 1417.
 16. Koch-Wille I/5564; 1394 VII 22.
 17. Koch-Wille I/6504.
 18. Koch-Wille II/4846; 1407 VI 26.
 19. Eine Mannmahd war ein Landmaß und bezeichnet die Fläche, die ein Mann an einem Tag mähen konnte.
 20. Koch-Wille II/2372; 1402 VII 13.
 21. Koch-Wille II/6762; 1403 VII 25.
 22. Koch-Wille II/39.
 23. Sauer, H. M., Regesten der Urkunden des Stadtarchivs Neustadt a. d. Weinstraße, 1955, (Masch.-schr.), A 17a; 1400 X 10.
 24. = 20.
 25. Koch-Wille II/3565.
 26. Koch-Wille II/6267.
 27. Koch-Wille II/3997.
 28. Sauer, A 17a.
 29. Sauer, A 20; 1407 VI 13.
 30. Sauer, A 24a, und Haas, Alban, Aus der Nuwenstat. Vom Werden und Leben des mittelalterlichen Neustadt a. d. Haardt, 1951; 117 ff.
 31. Abgedruckt bei Leyser, Zur Geschichte der wohltätigen Stiftungen in Neustadt a. d. Haardt. In: Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 15 (1891) 1–10; 3.
 32. Sauer, A 25.
 33. Haas 116 f.
 34. s. Haas, 117.
 35. Generallandesarchiv Karlsruhe, Kopialbuch 894, fol. 108 ff.
 36. Sauer, A 24b; 1534 VI 27; nach Sauer handelt es sich um die Stiftung für den 14. Armen, was aber nach unseren obigen Ausführungen nicht gut möglich ist.
 37. Sauer, A 24b; 1535 XI 26; nach Sauer für den 15. Armen.
 38. Leyser, 5.

„Immergrün“ und Siedlungsgeschichte

von Manfred Topp

In Heft 2, Jahrg. 7, dieser Zeitschrift berichtete Schulrat SPANG über die Geschichte der Gemeinschaft „Immergrün“ und deren Namensgebung. „Da wo Immergrün wächst, befand sich in römischer Zeit ein Gebäude.“ Hinter diesem Satz steht die bekannte Tatsache der bodenzeigenden Eigenschaft von Pflanzen (z. B. zeigen Heidekraut und Besenginster saure nährstoffarme Böden an; Kalkpflanzen sind große Anemone, viele Orchideen - bei letzteren denke man nur an den Gau-Algesheimer

Kopf). Die Pflanzensoziologie kennt seit langem Pflanzengesellschaften (Assoziationen), die stets in Kombinationen bestimmter Pflanzenarten auftreten. Untersuchungen der letzten Jahre in Norddeutschland ergaben, daß gerade die Acker- und Garten-Unkrautgesellschaften über die Siedlungsgeschichte Aufschluß geben können. Sie zeigen unterschiedliche Wirtschaftsformen und Andauer der landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung an. Es werden daher Feld- und Gartenstufen innerhalb dieser Unkrautgesellschaften unterschieden. Mit der Gartenstufe, die in drei Untereinheiten gegliedert wurde, lassen sich Altersgrenzen festlegen. Durch Kartierung der Unkrautgesellschaften kann bei einem Dorf der Teil, der älter als 1500 ist, abgegrenzt werden. Wird im heutigen Ackerland die Gartenstufe angetroffen, so zeigt sie in der Regel eine ausgegangene Siedlung an. Ebenso lassen sich durch Unterteilung der Acker-Unkrautgesellschaften (Feldstufen) Schlüsse auf die frühere Ausdehnung des Ackerlandes ziehen. Wo Urkunden und Flurnamen zur Abgrenzung von zur Wüstung gehörigen Ackerflächen versagen, kann eine Karte der Feldstufen weiterhelfen.

Literatur: Tüxen, J., Über einige Beziehungen zwischen Pflanzensoziologie und Siedlungsgeschichte (Z. für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Bd. 6/1954, H. 2, S. 119-122) Derselbe, Stufen, Standorte und Entwicklung von Hackfrucht- und Garten-Unkrautgesellschaften und deren Bedeutung für Ur- und Siedlungsgeschichte (Angewandte Pflanzensoziologie, 16, im Druck).

Aus den Erinnerungen eines Mainzer Illuminaten während der französischen Revolution

von Ludwig Scheuer

Johann Anton Scheuer, später Notar in Sobornheim a. d. Nahe, schreibt in seinen noch vorhandenen Aufzeichnungen über seine Eindrücke in Mainz um 1792–98:

„Nachdem ich unter Kurmainzischer Regierung die Universitäts- und Praxis-Cursus als Jurist rückgelegt hatte, wurde ich als Accessist - wohl Referendar nach heutigen Begriffen - in Mainz angestellt. Nach Einrücken der französischen Revolutionsarmee im Jahr 1792 wurde von der Besatzung eine Munizipalität eingerichtet. Auf Vorschlag des Gemeinprokurators bestellte diese für die 6 abgeteilten Stadtteile zur Besorgung der kleineren Polizeifälle 6 Distrikts- und Polizeikommissäre, darunter mich. Die Proklamation des französischen Oberbefehlshabers, welche die Ablegung des Eides der Freiheit und Gleichheit forderte, wurde von uns der Bevölkerung feierlich bekanntgegeben.“

Sch. schreibt in seinen Erinnerungen weiter: „Da diese Anstellungen für einen jungen Beamten zu unruhig und gefahrvoll waren, so beschloß ich, die Stadt still zu verlassen und mit 2 Geistlichen zum Kurfürsten nach Aschaffenburg zu flüchten. Wir wurden aber am 21. April 1793 unweit Alsheim 3 Stunden von umherstreichenden Dragonern angehalten und nach einigen Tagen Arrest, besonders in der Kirche zu Guntersblum, von wo die Gnade des höchstseligen Königs stets in unserem leidvollen Andenken bliebe, da er - noch Kronprinz - die 3 Flüchtlinge, besonders den allgemein geehrten Professor Blau mit Güte anhörte und bedauerte, daß er dermalen Nichts für uns tun könne. Er schickte uns aber bald ein gutes Vesperstück mit einem guten Krug Wein. Den folgenden Tag wurden wir 3 Flüchtlinge mit noch 30 oder 50 anderen im Land gemachten Civil-Gefangenen über den Rhein und unter

den größten Mißhandlungen durch Frankfurt nach der 6 Stunden davon gelegenen Festung Königstein durch sächsische Dragoner abgeführt, wo wir das erste Jahr auf hartem Stroh mit Arrestanten-Kost, das folgende 2. Jahr auf eigene Kost und Bett eingesperrt blieben, gleich den größten Verbrechern, bis der Vogteibeamte erschien und uns die Frage vorlegte, ob wir auf die linke Rheinseite entlassen sein oder noch in der Festung bleiben wollten. Wir entschieden uns nach der erfahrenen Behandlung für die Rückkehr. Danach wurden wir Anfangs April 1795 durch Mainz gegen die französischen Vorposten zu Mumbach und weiter in das französische Hauptquartier zu Oberingelheim geführt, wo mich meine alten Freunde gastfreundlich aufnahmen, die Herrn Professor Blau und Vicar Arnsberger aber bald nach Mainz ihre Reise fortsetzten. Da ich kein Bettelbrot essen, noch müßig harren wollte, fand ich bald Geschäfte bei dem zu Creuznach etablierten Ober-Agenten und später bei der General Landes Direktion zu Saarbrück auf dem Sekretariat und nach mehreren Zwischen-Commissionen als Regisseur auf der Saline zu Creuznach und bald danach durch Commission vom 17. Thermidor Jahr 4 (4. August 1796) als Receveur de l' Enregistrement et Domaines zu Oppenheim Anstellung fand.

Dann kehrte ich nach Mainz zurück, wo ich nach einigen Monaten durch meine Universitätsfreunde vorgeschlagen die Friedensrichterstelle zu Wöllstein in der Rheinpfalz erhielt. Zugleich erhielt ich 8 Tage später die Ernennung als Regierungs-Commissaire bei der Municipal-Verwaltung des Cantons Sobernheim mit dem Auftrag, diesen zu organisieren, und den Friedensrichter wie die übrigen Beamten zu versetzen und einzusetzen. Ich gab deshalb auf vorgemeldete Friedensrichterstelle in der Pfalz so lieber meine Demission, als mir auch die Stelle des Notars zugesagt und bald hernach erteilt worden, ich mich auch bereits dahier verehelicht hatte mit der Tochter eines im Land geachteten alten Domkapitelischen Beamten, mit der ich bis heute dahier zu Sobernheim lebe, nachdem ich zufolge Beschluß des Ober-Regierungs-Commissaires vom 9. Ventose Jahr 10 und jenem des darauf erfolgten des Präfekten Boucqueau vom 11. Floréal mich vor einer zu Coblenz eingesetzten Commission mit den übrigen Notarien des Departements einer Prüfung unterziehen mußte, in welcher ich den einstimmigen Beifall aller Prüfungsrichter erhielt

Dahier lebe ich in einer Gottlob eigenen Wohnung mit einigen Grundstücken und einem ganz geringen Notariat. Später im preußischen Dienst als Notar übernommen."

¹⁾ Nach dem Mainzer Stadtarchiv hießen die 6 Pollzelkommissare auch „Proklamationsreuter“. Danach und nach einem noch im Besitz seines Urenkels befindlichen Buntbilde mußten die 6 Polizeikommissare die Proklamation zu Pferde in Uniform verkünden.

Aus Nachbarpublikationen

Rudolf Jud: Das linksrheinische Korps des k.k. Feldmarschalllieutenants Hotze im Herbst und Winter 1796. 8^o. 32 S. inkl. 8 Tabellen u. 2 Lageskizzen. J.D. Sauerländer Verlag, Frankfurt a.M. 1958 (= Studien zur Geschichte des Revolutionszeitalters, Heft 1). Teildruck aus der Dissertation der Phil. Fak. d. Univ. Freiburg (Schweiz).

Der kriegsgeschichtliche Teildruck aus einer Monographie über den „wackren Zürcher Hotze“ (Schlosser), einen der fähigsten Generale der österreichischen Armee unter Erzherzog Karl im zweiten Koalitionskrieg, greift in sorgfältigster Quellenarbeit Forschungen auf, die seit einem halben Jahrhundert geruht haben. Denn seit Hüffers Quellen zur Ge-

schichte der Kriege von 1799 und 1800 (Leipzig 1900) ist von dem 1739 in Richterswill am Zürchersee geborenen Hotz - so ist sein ursprünglicher Name - nicht mehr viel in der Forschung die Rede gewesen, und ebenso wenig hat man sich mit den linksrheinischen Feldzügen der späteren neunziger Jahre beschäftigt, während zu den Ereignissen der Jahre 1792/3 aus der Karl-August-Forschung (Tümmler, Willy Andreas) letzthin sehr wertvolle Ergänzungen gekommen sind. Das große französische Werk über die Revolutionskriege von Chuquet überschreitet das Jahr 1795 nicht und das Werk von Jomini (1820/4) ist stark veraltet. Wie bedeutsam aber die Kriegführung für die politische Entwicklung auf dem linken Rheinufer im Jahre 1796 war, geht zur Genüge aus der großen Quellensammlung von Hansen (Bd. 3, Bonn 1935) hervor. Im Herbst- und Winterfeldzug 1796 fiel dem Korps Hotze der Auftrag zu, von Mannheim aus das linke Rheinufer (Südpfalz und Unterelsaß) bis zur Queichlinie zu durchstreifen. Diese begrenzte Episode wird in der vorliegenden Schrift aus den Akten des Wiener Kriegsarchivs sehr minutös dargestellt und der Beweis erbracht, daß die vorhandenen -De'aildarstellungen bei dem Biographen Hotzes Meyer-Ott (1853) sowohl wie in Angelis Werk über die Feldzüge des Erzherzogs Karl (1896/7) wie endlich in den „Grundsätzen der Strategie“ des Erzherzogs selbst (1814) keineswegs erschöpfend und auch nicht durchweg richtig sind. Da die Militärakten sich z. B. auch über Geiselnverhaftungen, Kontributionen und die Stimmung der Bewohner des Operationsgebietes verbreiten - die letztere war im Elsaß eindeutig und geschlossen feindselig gegen die Österreicher (S. 51) -, da außerdem eine Fülle von Ortschaften auf dem linken Rheinufer von der Selz bis zur Queich vorkommen und in den beigegebenen Karten wie im Register sorgfältig verzeichnet sind - z. B. die Niederlegung der Befestigungen von Gernersheim -, wird die kurpfälzische Landesgeschichte aus dem Schriftchen Nutzen ziehen und die weitere Auswertung der Wiener Kriegsakten begrüßen, die der Vf. ankündigt.

Leo Just

Dem in drei Lieferungen erschienenen Band I von E. Christmann: „Die Siedlungsnamen der Pfalz“ (vgl. Mittbl. I, 1952, S. 46f., II, 1953, S. 49f. und III, 1954, S. 32f.) ist nunmehr Band III gefolgt: Siedlungsgeschichte der Pfalz an Hand der Siedlungsnamen (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften Band 37, Speyer 1958, 152 SS., darin 21 Textkarten sowie ein Sachweiser und Namenregister) Band II („Die Namen der kleineren Siedlungen der Pfalz“) kommt erst später heraus, da die von Chr. unermülich betriebene Flurnamensforschung, die bereits verschiedene Nachträge zu Band I sowie wertvolle Erkenntnisse des vorliegenden Bandes III ermöglicht, noch die Ermittlung einer Reihe älterer Namensformen für Band II erhoffen läßt. Die Ergebnisse, die der Verf. in 7 Abschnitten gruppiert (Germanische Landnahme, erster Landesausbau in der Merowingerzeit, weiterer Landesausbau seit etwa 750, Siedlungsnamen nach Kirchen, Kapellen, Klöstern; aus Gewässernamen bzw. aus Bergnamen entstandene Siedlungsnamen, Umsiedlung aus dem Tal auf die Höhe), berühren - wie schon die Kartenskizzen erkennen lassen - in einem spürbaren und sehr fördernden Umfange auch Rheinessen; als Beleg hierfür seien aus dem Register folgende (auch Bäche und Wü. tungen einschließende) Namen genannt: Alsheim, Alzey, Appel, Bellenheim, Eodenheim, Budenheim, Freimersheim, Fürfeld, Rommersheim, Gonsenheim, Groß-Winternheim, Hillesheim (nicht Hillensheim), Mainz, Selz, Udenheim, Wachenheim, Wiesbach, Wonsheim und Worms.

L. Petry

Aus dem Deutschen Archiv für Erforschung des Mittelalters 14, 1958, sei hingewiesen auf den Aufsatz von Edmund E. Stengel, Die Entstehung der Kaiserchronik und der Aufgang der staufischen Zeit (S. 395—417). Stengel findet zu einer neuen Datierung der Chronik des Regensburger Geistlichen und benutzt als wichtiges Argument die bisher (weil nur in einer Handschrift überlieferte) wenig beachtete Anspielung auf die Ermordung des Mainzer Erzbischofs Arnold von Selenhofen am 24. Juni 1160 (S. 410 ff.) — Wolfgang Metz, Beobachtungen zum Lorscher Reichsguturbar (S. 471—481), setzt diese Quelle als wahrscheinlich noch vor 830 entstanden an; außerdem bespricht er die Stellen, welche sich auf Nierstein und Worms (mit Wiesoppenheim, Horchheim und Weinsheim) beziehen; auf die Stellung der Pfalz Ingelheim in den Streitigkeiten Ludwigs des Frommen mit seinen Söhnen nach 830 fällt neues Licht. A. Gerlich

In erfreulich kurzem Abstand sind Ende 1958 die Bände 15 und 16 der „Beiträge zur Geschichte der Stadt Mainz“ erschienen. Auf Band 16 (über die Mainzer Kartause) kommen wir im nächsten Heft unseres Blattes zurück. Die Veröffentlichung von Band 15 (Joachim Fischer: „Frankfurt und die Bürgerunruhen in Mainz 1332—1462“, 131 SS., DM 6.50, Auslieferung durch die Stadtbibliothek Mainz) wurde dadurch erleichtert, daß sie gemeinsam mit dem Frankfurter Verein für Geschichte und Landeskunde zugleich im Heft 46 des „Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst“ (Verlag Waldemar Kramer, Frankfurt a. M.) stattfand. Fischers Buch ist zunächst ein neuer eindringlicher Beleg für die häufige Erfahrung, daß wichtigste Aufschlüsse zur Geschichte einer Stadt gerade in auswärtigen Archiven zu finden sind, und somit eine ausgesprochene Ermunterung der stadtgeschichtlichen Forschung von Mainz, das an fremden Orten schlummernde Quellenmaterial planmäßig zu erschließen. Mit einer Fülle von Gestalten (Ratsherren aus dem Patriziat und den Zünften, Gläubigern aus den Nachbarstädten) und mit schlüssigen Zahlenangaben (darunter ein anregendes Diagramm über Zahl, Häufigkeit und Laufzeit der Mainzer Gülten auf der Stadt Frankfurt) veranschaulicht der Verfasser den unaufhaltsamen Abstieg von der angesehenen Position einer Quasi-Reichsstadt des 14. Jahrhunderts zu dem hoffnungslos verschuldeten, von inneren Unruhen aufgewühlten Gemeinwesen des 15. Jahrhunderts, das — noch vor der verhängnisvollen Überrumpelung des 28. Oktober 1462 — bereit ist, seine Freiheit an zahlungswillige Nachbarstädte zu verkaufen. Von anderen rheinhessischen Orten begegnet fast auf jeder Seite Worms als ratende, zu Schuldkonferenzen herangezogene, aber mehrfach sich versagende Schwesterstadt, ferner gelegentlich Oppenheim als Exilort aus Mainz gewichener Ratsherren bzw. als Teilnehmer an Vermittlungs- und Schlichtungsversuchen sowie einmal Bingen anlässlich eines Streikes der Mainzer Bäckerknechte, die in Kastel an eine mittelrheinische Solidarität gegen Streikbrecher appellieren.

L. Petry

GRÜNER RHEIN

ROTE ERDE *Nackenheim*

GOLDENER WEIN

Das Dorf des
„Fröhlichen Weinbergs“
Ein beliebtes Ausflugsziel!

Barocke St. Gereonskirche - 200jähriges Fachwerk-Rathaus - Geburtshaus des Dichters Carl Zuckmayer - Mahnmal über dem Strom - Ortsmuseum - Rheinhöhenweg - Dezente Gaststätten - Bekannte Weingüter.

Heimat- u. Verkehrsverein e. V. Nackenheim

Herausgeb. d. Nackenheimer heimatkundl. Schriftenreihe (Bisher 11 Hefte erschienen)